



# Amtsblatt

Nr. 22/2009 vom 30. Juni 2009 –17. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	(Seite)	
<b>Teil I</b>		
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Straßenverordnung vom 23. 06. 2009
	18	Neuer Beförderungstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)
	19	Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
	23	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 739 – Am Hackland – als Satzung

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Stabsstelle Kommunikation  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation,  
Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Velbert  
vom 23. 06. 2009**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -  
– Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. 05. 1980 (GV NW  
S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. 07. 2003 (GV NRW S. 410),  
wird für das Gebiet der Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Velbert  
vom 23. 06. 2009  
(Straßenverordnung)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienender Flächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Werbung; wildes Plakatieren
- § 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe
- § 9 Gefahrenabwehr
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Nächtliches Aufenthaltsverbot
- § 14 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
- § 15 Tiere
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

## § 1

### Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkhäuser, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Tunnel, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung eingerichteten oder gewidmeten, zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse/der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Anlagen mit Tierhaltung sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
- b) Ruheflächen und –bänke, Toilettenanlagen, Kinderspiel-, Sport-, Wetter schutz-, Fernsprech- und ähnliche Einrichtungen.
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

---

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf den Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 1 ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.

Insbesondere sind verboten

- a) aggressives Betteln durch unmittelbares Einwirken auf Passanten (z. B. „In den Weg-Stellen“ oder „Anfassen“, Anbieten von Waren gegen ein „Spendenentgelt“).
  - b) Lagern in Personengruppen, wenn dadurch Passanten an der Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauches beeinträchtigt oder behindert werden.
  - c) fortwährendes Lärmen wie Schreien und Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente.
- (2) Verboten ist im Geltungsbereich des § 1 dieser Verordnung der Konsum berauschender Mittel, insbesondere von Alkohol in jeglicher Form, mit Ausnahme von ordnungsbehördlich genehmigten Sonderveranstaltungen (z. B. Stadtteilstefte, Rosenmontagsumzüge) im jeweiligen Einzugsbereich sowie in gaststättenrechtlich genehmigter Außengastronomie auf der jeweiligen Fläche.

### **§ 3**

#### **Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen**

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Spezielle Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt, auf und in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen
- 1) unbefugt Sträucher und Pflanzen aus Pflanzkübeln oder dem Boden zu entnehmen, sie zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.

- 
- 2) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
  - 3) zu übernachten.
  - 4) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen unberechtigt zu umgehen oder zu überwinden.
  - 5) Kraftfahrzeuge zu reparieren mit Ausnahme von Notreparaturen, die wegen plötzlicher Störungen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich werden, ohne dass Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
  - 6) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanaleinlässe zu verdecken, oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
  - 7) gewerbliche Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen öffentlicher Gebäude, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen, auszuüben.
  - 8) die Notdurft zu verrichten.
  - 9) offene Feuer anzulegen. Dies gilt auch für das Grillen auf mitgebrachten Grillvorrichtungen außerhalb von dazu gesondert ausgewiesenen Bereichen.
  - 10) Fahrzeuge zu benutzen; dies gilt auch für Fahrräder, Rollschuhe, Skateboards oder ähnliche Geräte. Kinderfahrzeuge und Krankenfahrstühle sind von dieser Regelung ausgenommen.
  - 11) Gegenstände abzustellen und Materialien zu lagern.
  - 12) öffentlich zugängliche vereiste Gewässer zu betreten; ausnahmsweise zugelassenes Betreten darf nur auf besonders gekennzeichneten Flächen erfolgen.

---

**§ 4**

**Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

- 1) das Entleeren von Autoaschenbechern, das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
- 2) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als drei Meter von der Straße entfernt liegen.
- 3) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Moto- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- 4) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist.
- 5) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straßen, Wege und Anlagen oder in die Kanalisation. Das Gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

- 
- 6) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand die in Absatz 1 genannten Flächen oder öffentlichen Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in ausreichender Zahl Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln, bei Bedarf auch mehrmals im Verlauf der Verkaufszeiten.

## § 5

### Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in und an den Anlagen sowie an oder auf solchen Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für Werbezwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen (wie z. B. Bauzäune) Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht, wenn sie von der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde genehmigt oder aus anderen Gründen erlaubt sind oder es sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen handelt. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch

---

in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

- (4) Wer entgegen den Verboten nach Absatz 1 und 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie an und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen plakatiert, diese beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf, an oder in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m von der Verteilungsstelle – bei einer beweglichen Verteilungsstelle von jeder Stelle – geworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln.
- (6) Das Auslegen von Werbematerial ist auf den in Absatz 1 genannten Flächen und in den Anlagen untersagt.
- (7) Wer Werbematerial an Haushalte verteilen will, ist verpflichtet, dieses in vorhandene Hausbriefkästen einzuwerfen. Das Einklemmen in Türgriffe, Ablegen im Hauseingangsbereich o. ä. sind verboten.
- (8) Aufdringliches Anbieten von Waren aller Art, insbesondere unter dem Anschein eines kostenlosen Präsentes, ist unabhängig von gewerberechtlichen Vorschriften verboten.

## § 6

### Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf den Verkehrsflächen oder in den Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien und nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden. Das Ablagern von Müll neben den Sammelbehältern ist verboten.

- 
- (4) Haus- bzw. Gewerbemüllbehälter sowie Sperrgut dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung oder Einsammlung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu lagern, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens vor Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche entfernt werden.

Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Wertstoffsäcken. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass diese nicht durch Wind verweht werden können.

- (5) Verunreinigungen, die bei der Einsammlung oder durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, Recyclingabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle entstehen, sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

---

**§ 7**

**Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist verboten.
- (2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnanhänger und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

**§ 8**

**Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zur jeweils durch Schilder ausgewiesenen Altersgrenze, in ihrer Begleitung auch durch Aufsicht führende Personen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inlinern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen oder Einrichtungen vorgehalten werden.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist tagsüber ab 06.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Oktober jedoch längstens bis 21.00 Uhr erlaubt.
- (4) Der Aufenthalt auf öffentlichen Sportanlagen (Mini-Fußballplätze, Bolzplätze, Basketball-Anlagen, Scateranlagen) ist tagsüber ab 06.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Oktober jedoch längstens bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (5) Konsum von Alkohol und Suchtmitteln jeglicher Art ist auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung untersagt. Ebenso ist das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden (siehe § 15), verboten.
- (6) Auf Schulhöfe finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung, insbesondere dann, wenn außerhalb der Schulzeiten eine Freigabe als Spielplatz erfolgt. Dies gilt auch für Freizeitflächen, die im Umfeld von Schulen angelegt sind.

---

**§ 9**

**Gefahrenabwehr**

- (1) Gegenstände, die auf Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind unverzüglich zu entfernen.

Ist dies nicht möglich, ist der gefährdete Teil der Verkehrsfläche, Anlage oder dem öffentlichen Nutzen dienende Fläche zu sichern und durch rot-weiße Warnbaken oder entsprechendes Absperrmaterial, bei schlechter Witterung oder Dunkelheit zusätzlich durch gelbes Blinklicht, zu kennzeichnen.

- (2) Die Pflicht zur Entfernung oder Absicherung und kenntlichmachung von Gefahrenstellen besteht auch, wenn der Fußgängerverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.

- (3) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen sowie Bäume und Sträucher oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Fahrbahn bzw. dem Boden muss im Bereich mit Fahrzeugverkehr mindestens 4,50 m, im Fußgängerbereich mindestens 2,50 m betragen.

- (4) Einfriedigungen von an Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen angrenzenden Grundstücken sind so zu unterhalten, dass sie Personen weder behindern noch gefährden können.

Dies gilt besonders für die Anbringung von Stacheldraht, Nägeln oder anderen scharfen bzw. spitzen Gegenständen. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht oder gleichermaßen beschaffener Draht nur an der Innenseite der Pfosten und auch nur dann angeschlagen werden, wenn an der Außenseite außerdem ein glatter Draht in gleicher Höhe angebracht wird. Elektrozäune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

- (5) Auf Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen dürfen keine Giftstoffe gegen Tiere, insbesondere Ratten, ausgelegt werden. Notwendige Be-

---

kämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich durch die zuständigen öffentlichen Stellen veranlasst.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist von der Straße erkennbar unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen und lesbar zu unterhalten.

Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße nächst gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes zu befestigen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür, gegebenenfalls zusätzlich, anzubringen.

- (3) Als Hausnummern sind arabische Zahlen zu verwenden.
- (4) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich erkennbar bleibt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen sowie andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Grundstückseinfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

- 
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder zu verschmutzen.

## § 12

### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen, von Abortanlagen, Schlammfängern für Wirtschaftsabwässer, Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende Fäkalien, Dungstoffe, und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern.

## § 13

### **Nächtliches Aufenthaltsverbot**

- (1) In den Anlagen
- a) Herminghauspark (Anlage zwischen Poststraße, Uelenbeek, Parkstraße und Günther-Weisenborn-Straße),
  - b) „Stiller Park“ Bahnhofstraße (Anlage zwischen Bahnhofstraße und Kurze Straße),
  - c) Freizeitanlage Höferstraße,
  - d) Ehrenmal Poststraße (Offerbusch),
  - e) „Stiller Park“ (Anlage zwischen der Straße des 17. Juni und Pannerstraße) und
  - f) Stadtgarten (Anlage zwischen Am Stadtgarten, Tönisheider Straße und Wilhelmstraße)

---

ist der Aufenthalt in den Nachtstunden zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.

- (2) Der Aufenthalt auf Friedhöfen ist tagsüber nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 21.30 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, gestattet.

## **§ 14**

### **Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit**

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 Landesimmissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. 12. auf den 01. 01.;
2. für die Nacht vom 30. 04. auf den 01. 05.;
3. für die Karnevalstage Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag.

Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten außerhalb von geschlossenen Baulichkeiten ist auch an den vorgenannten Tagen nur bis 01.00 Uhr erlaubt.

## **§ 15**

### **Tiere**

- (1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen und in Anlagen so zu halten, dass sie weder Personen, Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Insbesondere sind Hundeführerinnen und Hundeführer verpflichtet, geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl mit sich zu führen, um die Hinterlassenschaften vollständig

---

aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können. Bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei ist das Mitführen solcher Behältnisse nachzuweisen.

- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden (siehe auch § 8).
- (4) Wild lebende Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW in folgenden Bereichen nur angeleint auszuführen:
  - 1) in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr;
  - 2) in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Grün- und Gartenanlagen, insbesondere
    - im Herminghauspark (Anlage zwischen Poststraße, Uelenbeek, Parkstraße und Günther-Weisenborn-Straße),
    - im „Stillen Park“ (Anlage zwischen der Straße des 17. Juni und Pannerstraße,
    - im Stadtgarten (Anlage zwischen Am Stadtgarten, Tönisheider Straße und Wilhelmstraße),
    - in den Grünanlagen rund um das Schloss Hardenberg;
  - 3) auf allen Friedhöfen und ehemaligen Friedhofsanlagen,
  - 4) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
  - 5) in öffentlichen Gebäuden.

Innerhalb von Anlagen sind Hunde auf den vorgegebenen Wegen zu führen.

## § 16

### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Sondergesetzliche Ausnahmemöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

## § 17

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 dieser Verordnung verletzt, insbesondere das Verbot des Konsums berauschender Mittel nach Absatz 2 missachtet.
  - 2) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gemäß § 3 dieser Verordnung verletzt.
  - 3) das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 dieser Verordnung verletzt.
  - 4) das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5 dieser Verordnung verletzt.
  - 5) das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll oder Sperrgut gemäß § 6 dieser Verordnung verletzt.
  - 6) das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs- oder Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 dieser Verordnung verletzt.
  - 7) das Verbot der unbefugten Nutzung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Sportanlagen und Schulhöfen gemäß § 8 dieser Verordnung verletzt.

- 
- 8) die Bestimmungen zur Gefahrenabwehr gemäß § 9 dieser Verordnung verletzt.
  - 9) die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung verletzt.
  - 10) die Duldungspflicht gemäß § 11 dieser Verordnung verletzt.
  - 11) die Verpflichtungen hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gemäß § 12 dieser Verordnung verletzt.
  - 12) die Aufenthaltsverbote gemäß § 13 dieser Verordnung missachtet.
  - 13) die Bestimmung hinsichtlich der Durchführung von Lärm verursachenden Tätigkeiten gemäß § 14 dieser Verordnung verletzt.
  - 14) die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, Ausführung und Fütterung von Tieren gemäß § 15 dieser Verordnung verletzt, insbesondere bei der Ausführung von Hunden seiner Verpflichtung zur Mitführung von geeigneten Entsorgungsbehältnissen und der Entsorgungspflicht nicht nachkommt (§ 15 Absatz 2).
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. S. 602) sowie nach dem vom Rat der Stadt am 23. 06. 2009 beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkatalog in den jeweils gültigen Fassungen geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Geldbußen oder Strafen bedroht sind.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 09. 05. 2006, in Kraft getreten am 01. 06. 2006, außer Kraft.

Stadt Velbert

als örtliche Ordnungsbehörde

---

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 29. Juni. 2009

Freitag  
Bürgermeister

---

**Amtliche Bekanntmachung**  
**gemäß § 39 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Neuer Beförderungstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)  
Zum 1. August 2009 erfolgt beim Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) eine Preisanpassung. Alle Informationen dazu gibt es im Internet unter [www.vrr.de](http://www.vrr.de) und bei unserem Partner der WSW mobil GmbH unter [www.wsw-online.de/mobilitaet](http://www.wsw-online.de/mobilitaet) .

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH  
im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Velbert, 30.06.2009

Gez.  
J. Bellingkrodt

**Verwarnungs- und Bußgeldkatalog**  
(Regelsätze)

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 23. 06. 2009

Tatbestand	Verwarnungs- geld/ Bußgeld
------------	-------------------------------

**Verstoß gegen § 2 – Allgemeine Verhaltenspflicht**

Aggressives Betteln (Unmittelbares Einwirken auf Passanten - z. B. „In den Weg-Stellen“ oder „Anfassen“, Anbieten von Waren gegen ein „Spendenentgelt“ - (Abs. 1 a)	20,-- Euro
---	------------

unter Beteiligung von Kindern	35,-- Euro
-------------------------------	------------

Lagern in Personengruppen, wenn dadurch Passanten an der Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauches beeinträchtigt oder behindert werden (Abs. 1 b)	15,-- Euro
---	------------

Fortwährendes Lärmen wie Schreien und Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente (Abs. 1 c)	25,-- Euro
---	------------

Konsum berauschender Mittel jeglicher Art, insbesondere Alkohol (Abs. 2)	25,-- Euro oder Bußgeld
---	----------------------------

**Verstoß gegen § 3 – Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Unbefugt Sträucher und Pflanzen aus Pflanzkübeln, oder dem Boden entfernen, sie beschädigen oder Teile davon abschneiden, abbrechen, um- knicken oder sonst wie verändern (Abs. 2 Nr. 1)	25,-- Euro
--	------------

Unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrs- zeichen, Straßen- und Hinweisschilder und ähnliche Einrichtungen entfernen, versetzen, beschädigen, bemalen, beschmutzen, bekleben oder anders als bestimmungsgemäß nutzen (Abs. 2 Nr. 2)	25,-- Euro
--	------------

Unbefugt Übernachten (Abs. 2 Nr. 3)	25,-- Euro
-------------------------------------	------------

Unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrseinrichtungen und Anlagen beseitigen, beschädigen oder verändern sowie Sperrvorrichtungen unbefugt überwinden (Abs. 2 Nr. 4)	25,-- Euro
---	------------

Unbefugtes Reparieren von Kraftfahrzeugen (Abs. 2 Nr. 5)	25,-- Euro oder Bußgeld
--	----------------------------

Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle und

---

deren Abdeckungen verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Art beeinträchtigen (Abs. 2 Nr. 6)	15,-- Euro
Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen (Reisegewerbe), vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Friedhöfen im Einzugsbereich von deren Ein- und Ausgängen (Abs. 2 Nr. 7)	25,-- Euro
Verrichtung der Notdurft (Abs. 2 Nr. 8)	35,-- Euro oder Bußgeld
Anlegen offener Feuer, unerlaubtes Grillen (Abs. Abs. 2 Nr. 9)	25,-- Euro
Unbefugtes Befahren von Anlagen (Abs. 2 Nr. 10)	20,-- Euro
Ungefugt Gegenstände abstellen oder Lagern von Materialien (Abs. 2 Nr. 11)	25,-- Euro
Unbefugtes Betreten öffentlich zugänglicher vereister Gewässer (Abs. 2 Nr. 12)	15,-- Euro

#### **Verstoß gegen § 4 – Verunreinigungsverbot**

Entleeren von Autoaschenbechern, Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (Abs. 1)	20,-- Euro
Wegwerfen von Zigarettenkippen (Abs. 1)	20,-- Euro
Spucken (Abs. 1)	20,-- Euro
Ausspucken von Kaugummi (Abs. 1)	35,-- Euro
Umstoßen oder Entleeren von Mülleimern und Abfallbehältern (Abs. 1)	35,-- Euro oder Bußgeld
Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als drei Meter von der Straße entfernt liegen (Abs. 1 Nr. 2)	15,-- Euro
Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können (Abs. 1 Nr. 3)	25,-- Euro oder Bußgeld
Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen (Abs. 1 Nr. 4)	20,-- Euro
Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen sowie von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen auf die Straßen, Wege und Anlagen oder in die Kanalisation, sofern kein Straftatbestand (Abs. 1 Nr. 5),	Bußgeld

Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind (Abs. 1 Nr. 6) 25,-- Euro

Unterlassene Beseitigung von Verunreinigungen, fehlende Abfallbehälter (Abs. 2) 15,-- Euro

**Verstoß gegen § 5 – Werbung, wildes Plakatieren**

Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Schildern, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerials (Abs. 1) 30,-- Euro  
oder Bußgeld

Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmutzen oder Verunstalten von Flächen, Einrichtungen und Anlagen oder zugelassenen Werbeträgern (Abs. 2 und 3) 25,-- Euro  
oder Bußgeld

Unterlassene Beseitigung von unerlaubten Werbeträgern oder Verunreinigungen und Verunstaltungen von öffentlichen Flächen und Anlagen (Abs. 4 und 5) 35,-- Euro  
oder Bußgeld

Unerlaubtes Auslegen von Werbematerial (Abs. 6 und 7) 25,-- Euro

Aufdringliches Anbieten von Waren (Abs. 8) 25,-- Euro

**Verstoß gegen § 6 – Abfallbehälter/Sammelbehälter**

Befüllen von Abfall- und Sammelbehältern mit unerlaubten Abfällen (Abs. 1 und 2) 35,-- Euro  
oder Bußgeld

außerhalb zugelassener Zeiten (Abs. 3 Satz 1) 15,-- Euro

Ablagern von Müll neben Sammelbehältern (Abs. 3 Satz 2) 35,-- Euro  
oder Bußgeld

Vorzeitige oder unsachgemäße Bereitstellung der Müllbehälter oder Wertstoffsäcke (Abs. 4) 15,-- Euro

Unterlassene Beseitigung von Verunreinigungen (Abs. 5) 25,-- Euro  
oder Bußgeld

Verfüllung explosiver, feuergefährlicher oder giftiger Stoffe (Abs. 6) 35,-- Euro  
oder Bußgeld

**Verstoß gegen § 7 – Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

Unzulässiges Ab- oder Aufstellen bzw. Nutzen von Wohnmobilen, Wohnanhängern, Verkaufswagen oder Zelten (Abs. 1 und 2) 25,-- Euro

**Verstoß gegen § 8 – Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe**

Unbefugtes Benutzen von Kinderspielplätzen (Abs. 1 und 5)	15,-- Euro
Verbotene Aktivitäten (Abs. 2, 5 und 6)	15,-- Euro
Nutzung außerhalb erlaubter Zeiten (Abs. 3, 4 und 6)	15,-- Euro
Konsum von Alkohol oder anderen Rauschmitteln auf Spielplätzen (Abs. 5 und 6)	35,-- Euro oder Bußgeld

**§ 9 - Gefahrenabwehr**

Unterlassene Beseitigung oder Sicherung von Gefahrenstellen (Abs. 1 und 2)	25,-- Euro oder Bußgeld
Beeinträchtigungen durch Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen, Bäume, Sträucher usw. (Abs. 3)	15,-- Euro
Behinderungen oder Gefährdungen durch Einfriedigungen (Abs. 4)	25,-- Euro
Auslegung von Giftstoffen, sofern kein Straftatbestand (Abs. 5)	25,-- Euro oder Bußgeld

**Verstoß gegen § 10 - Hausnummern**

Nichtversehen des Hauses mit einer Hausnummer oder das Halten solcher Hinweise in nicht lesbarem Zustand oder an nicht erkennbarer Stelle (Abs. 1 bis 3)	15,-- Euro
Nicht ordnungsgemäße Abänderung der Hausnummer (Abs. 4)	15,-- Euro

**Verstoß gegen § 11 – Öffentliche Hinweisschilder**

Nichtbeachtung der Duldungspflicht bezüglich der Anbringung, Unterhaltung oder Entfernung von Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit dienen (Abs. 1)	20,-- Euro
Unbrauchbarmachung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke, insbesondere die Beschädigung, die Veränderung oder das Verdecken dergleichen (Abs. 2)	20,-- Euro

**Verstoß gegen § 13 – Nächtliches Aufenthaltsverbot**

Aufenthalt in Anlagen innerhalb gesperrter Zeiten (Abs. 1)	30,-- Euro
Aufenthalt auf Friedhöfen innerhalb gesperrter Zeiten (Abs. 2)	30,-- Euro

**Verstoß gegen § 14 – Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit**

Betrieb von Tonwiedergabegeräten nach 01.00 Uhr (Abs. 2) 25,-- Euro

**Verstoß gegen § 15 – Tiere**

Verletzung allgemeiner Verhaltenspflichten (Abs. 1) 15,-- Euro

Nichtentfernen von Verunreinigungen durch Tiere (Abs. 2 Satz 1) 35,-- Euro  
oder Bußgeld

Fehlen geeigneter Entsorgungsbehältnisse (Abs. 2 Satz 2) 15,-- Euro

Ausführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen, Sporteinrichtungen  
und Schulhöfen (Abs. 3) 35,-- Euro

Fütterung von wildlebenden Tieren (Abs. 4) 15,-- Euro

Verletzung der Anleinplicht von Hunden (Abs. 5) 25,-- Euro

**Bekanntmachung**

**über den  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 739 – Am Hackland – als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 739 – Am Hackland – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 739 – Am Hackland – liegt im Stadtbezirk Velbert-Mitte und ist wie folgt begrenzt:

- im Norden entlang der vorhandenen Straße „Am Hackland“ bis zur Einmündung in die Straße „Zum Waschenberg“ sowie die rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung „Zum Waschenberg“ Hausnummern 48 bis 56,
- Im Westen durch die westliche Grenze der Straße „Am Hackland“ sowie die nördliche, westliche und eine neue Grenze 43 m parallel der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1151 (südwestlich der Straße „Am Hackland“),
- im Südosten durch die östliche Grundstücksgrenze des zur Bebauung anstehenden Flurstücks 3111,
- im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der zur Bebauung anstehenden Flurstücke Nr. 3111, 3164 und 3168,

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkaamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein - Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

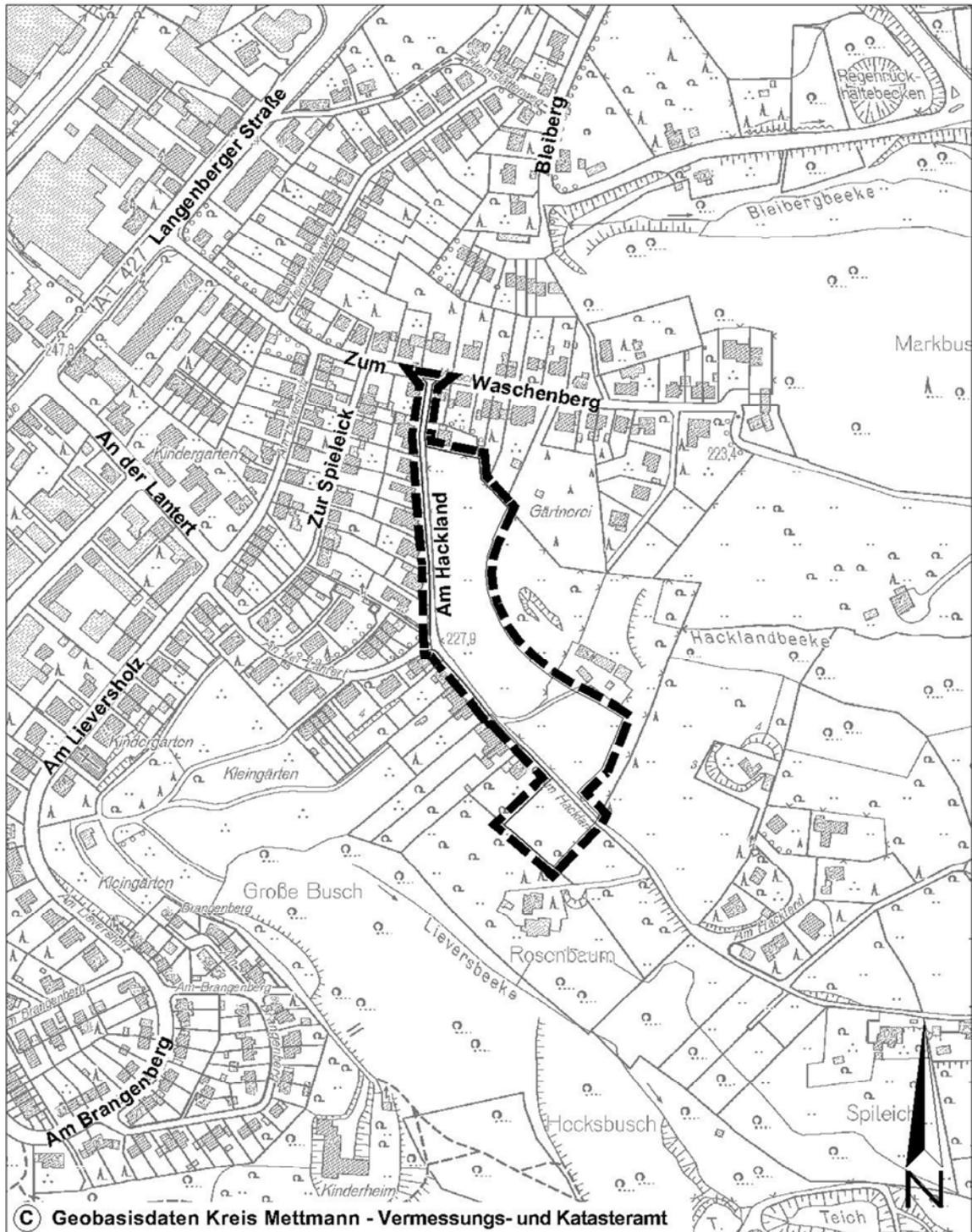
Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplane Nr. 739 – Am Hackland – rechtsverbindlich.

Velbert, 30.06.2009

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert - Mitte



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 739 - Am Hackland -